

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 5

Artikel: Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung : zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. Juni 1939

Autor: Weber, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 5

Mai 1939

31. Jahrgang

Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung. Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. Juni 1939.

Von Max Weber.

Die Verfassungsvorlage über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, über die das Schweizer Volk am 4. Juni zu entscheiden hat, betrifft zwei Probleme, mit denen sich die Arbeiterschaft und das ganze Land in den letzten Jahren fast andauernd beschäftigen mussten. Wir wollen deshalb der Erörterung der Abstimmungsvorlage einige Bemerkungen vorausschicken über die bisherige Behandlung der beiden Fragen: Krisenbekämpfung durch öffentliche Arbeiten und militärische Landesverteidigung.

I.

U n s e r K a m p f f ü r A r b e i t s b e s c h a f f u n g .

Im Herbst 1929 ist eine Weltwirtschaftskrise ausgebrochen, die auch die Schweiz in Mitleidenschaft gezogen hat, zuerst durch Exportrückgang und später besonders auch durch Zerfall der Inlandwirtschaft. Die Krise der Weltwirtschaft hat 1933 den Höhepunkt erreicht. Von da an trat eine langsame Besserung ein, und seit 1936 war in vielen Ländern ein ausgesprochener Aufschwung festzustellen, der allerdings nur bis zum Sommer 1937 dauerte.

Die schweizerische Wirtschaft verspürte in den Jahren 1933 bis zum Herbst 1936 fast gar nichts von einer Besserung. Das ist nach unserer Meinung in der Hauptsache auf die falsche Währungs- und Wirtschaftspolitik (Festhalten am Goldkurs des Franken, Preis- und Lohndruck) zurückzuführen. Erst nach der Abwertung fand auch die Schweiz den Anschluss an die aufsteigende Weltkonjunktur. Sie konnte aber nur anderthalb Jahre davon profitieren, dann trat schon wieder ein Rückschlag ein. Ausserdem

suchten die massgebenden Wirtschaftspolitiker weiterhin das Preis- und Lohnniveau niedrig zu halten, was die Erholung der Inlandwirtschaft schwer hemmte. Aus diesen Gründen ist es nicht gelungen, in der kurzen Zeit des Aufschwungs die Arbeitslosigkeit wieder auf den sehr niedrigen Stand von 1929 zurückzuführen.

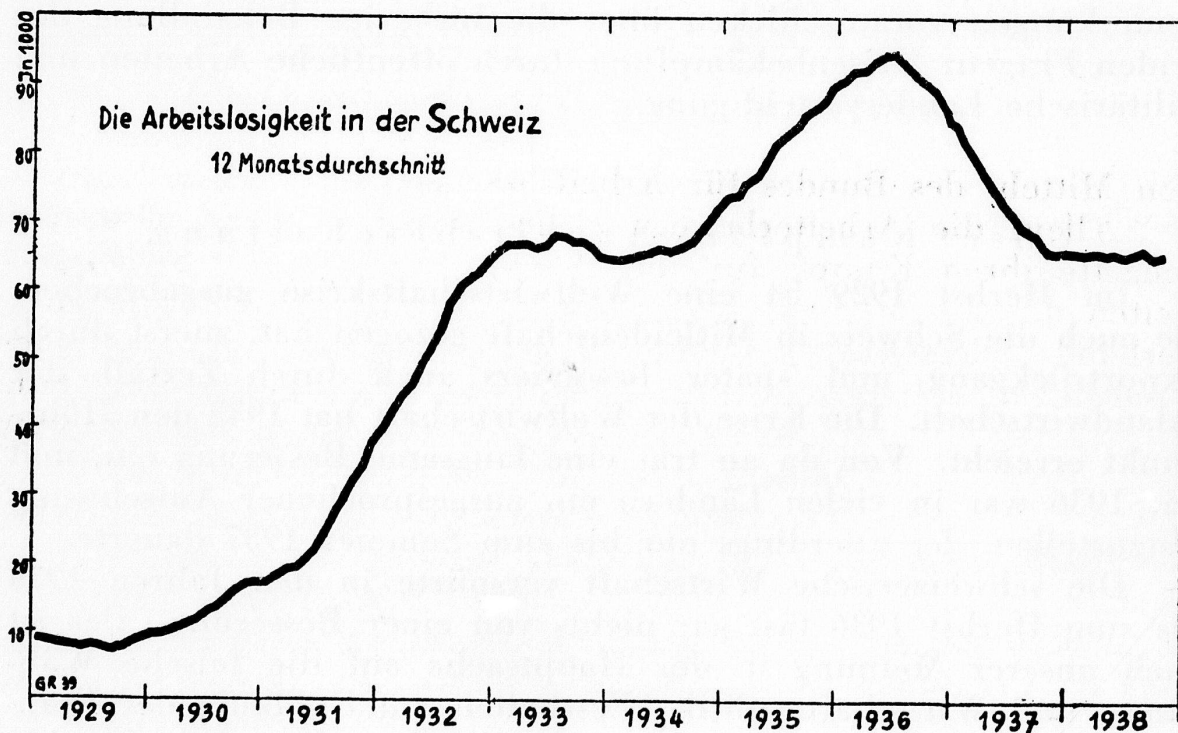
Die Zahl der Arbeitslosen betrug im Jahresdurchschnitt:

	Ganzarbeitslose (Stellensuchende)	Teilarbeitslose (Mitglieder der Arbeitslosenkasse)
1929	8,131	4,918*
1930	12,881	18,468
1931	24,208	38,990
1932	54,366	57,870
1933	67,867	42,992
1934	65,440	32,254
1935	82,468	32,987
1936	93,009	29,588
1937	71,130	13,414
1938	65,583	23,920

* Durchschnitt der Zahlen auf Quartalsende.

Die Arbeitslosenkurve ist leider nur ungenügend zurückgegangen. Die Senkung beträgt kaum einen Drittel des Höchststandes von 1936 und ist in der letzten Zeit ganz zum Stillstand gekommen. Die nachstehende Kurve veranschaulicht, wie viel noch zu tun übrigbleibt.

Saisonbereinigte Kurve der Arbeitslosigkeit.



Diese seit acht Jahren andauernde Arbeitslosigkeit hat einzelne Schichten unseres Volkes verarmen lassen und viele Betriebe, ja ganze Erwerbsgruppen (Eisenbahnen, Hotellerie usw.) in grosse

Schwierigkeiten geführt. Manche Leute, besonders gewisse Journalisten, haben sich an die Arbeitslosigkeit so gewöhnt, dass sie sie für etwas « Normales » halten. Sie vertreten darum die Meinung, es könne nichts dagegen gemacht werden, und staatliche Aufwendungen für solche Zwecke seien weggeworfenes Geld. Diese Auffassung kann nicht scharf genug bekämpft werden. Es ist nicht wahr, dass die Arbeitslosigkeit andauern muss. Sie kann überwunden werden durch eine vernünftige Wirtschaftspolitik. Gewiss sind die meisten der heute angewendeten Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit Palliativmittel, das heisst sie können das Krisenproblem nicht vollständig lösen, sondern nur vorübergehend Abhilfe bringen. Doch deswegen sind sie doch notwendig.

Ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist die öffentliche Arbeitsbeschaffung. Wir möchten sie nicht als das einzige Mittel, nicht einmal als das wichtigste Mittel bezeichnen. Wichtiger ist die allgemeine Richtung der Wirtschaftspolitik. Aber solange durch allgemeine wirtschaftspolitische Massnahmen nicht eine Vollbeschäftigung aller Arbeitskräfte erzielt wird, ist die öffentliche Arbeitsbeschaffung notwendig.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat schon ganz am Anfang der Krise die Wichtigkeit der Arbeitsbeschaffung betont. Doch die Bundesbehörden zeigten kein Gehör für dieses Begehren. Sie erklärten sogar, Arbeitsbeschaffung sei teurer als die Unterstützung der Arbeitslosen und sei somit schon aus finanziellen Gründen abzulehnen. Ausserdem sei die schweizerische Wirtschaft derart ausgebaut, ja « überdimensioniert », dass die Anhandnahme öffentlicher Arbeiten sinnlos wäre. Diese unglaubliche Einstellung hat jahrelang im Bundeshaus vorgeherrscht und die Einsetzung von Mitteln des Bundes für Arbeitsbeschaffung verhindert.

Allein die Arbeiterbewegung liess nicht nach, sondern verschärfte ihren Kampf für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten durch den Staat. Im Krisenprogramm der Arbeitnehmerverbände von 1932, in der Kriseninitiative, im Programm der Richtlinienbewegung, überall spielte die Arbeitsbeschaffung eine wichtige Rolle. Schliesslich gelang es, den Bund schrittweise zur Subventionierung der Arbeitsbeschaffung zu veranlassen. Anfänglich waren die Kredite lächerlich gering, und erst seit 1937 nahmen sie einen ansehnlicheren Umfang an. Nach der eidgenössischen Staatsrechnung wurde für Arbeitsbeschaffung ausgegeben:

1932	0,4	Millionen	Franken
1933	2,4	»	»
1934	3,8	»	»
1935	6,2	»	»
1936	9,5	»	»
1937	20,0	»	»
1938	35,0	»	»

Diese Zahlen enthalten nur die Ausgaben für die Arbeitsbeschaffung zugunsten der Inlandwirtschaft, insbesondere für Bauten. Daneben wurden auch noch Mittel bewilligt für die Arbeitsbeschaffung in der Exportindustrie durch produktive Arbeitslosenfürsorge und Uebernahme einer Risikogarantie. Diese Aufwendungen betragen vor 1935 insgesamt höchstens 1 Million Franken. Im Jahre 1935 erreichte sie 3,5 und 1936 11,4 Millionen Franken, um 1937 wieder auf 2,5 Millionen Franken zurückzugehen.

Doch diese Mittel für die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten waren ungenügend angesichts eines Arbeitslosenheeres, das seit der Abwertung aus den früher angeführten Gründen nur um 30 Prozent zurückging und 1937 im Jahresdurchschnitt immer noch 71,130 betrug. Daher mussten noch grössere Anstrengungen unternommen werden. Anfang 1937 wurde auf Beschluss der Sozialdemokratischen Partei eine Initiative lanciert mit folgendem Text:

« Der Bundesverfassung wird folgender Artikel beigefügt:

Mit dem Ziele, die nationale Wirtschaft zu beleben, die Krise in Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe zu bekämpfen und die Arbeitslosigkeit zu überwinden, werden nachstehende Massnahmen getroffen:

1. Der Bund stellt ein nationales Arbeitsbeschaffungsprogramm auf, das Arbeiten des Bundes und die Subventionierung von kantonalen, kommunalen und privaten Arbeiten umfasst. Dieses Programm ist innert drei Jahren nach Annahme dieses Verfassungsartikels durchzuführen.
2. Der Bund stellt für die Finanzierung dieses Arbeitsbeschaffungsprogramms bis zu 300 Millionen Franken zur Verfügung. Er kann dafür den Abwertungsgewinn der Nationalbank, wie er sich durch den Bundesratsbeschluss vom 26. September 1936 betreffend Währungsmassnahmen ergeben hat, in Anspruch nehmen.
3. Die Bundesversammlung erlässt nach Annahme dieses Verfassungsartikels ohne Verzug die erforderlichen Vorschriften für dessen Durchführung.
4. Der Bundesrat ist ermächtigt, zur Vollendung von im Programm vorgesehenen Arbeiten die in Ziffer 1 vorgeschriebene Frist um höchstens zwei Jahre zu verlängern. »

Am 24. März 1937 wurde das Volksbegehren eingereicht, bedeckt mit 278,909 gültigen Unterschriften. Der Bundesrat beantragte in seinem Bericht vom 12. Oktober 1937 die Ablehnung dieser Initiative ohne Aufstellung eines Gegenvorschlages. Der Ständerat hatte diesem Beschluss zugestimmt, und der Nationalrat war schon im Begriff, dies ebenfalls zu tun, als unter dem Einfluss der Ereignisse im Ausland eine Wendung eintrat.

Das Verschwinden Oesterreichs als selbständiger Staat im Frühjahr 1938 hat auch die Bundesbehörden beeindruckt, und es wurde offensichtlich auch im Bundesrate erkannt, dass die jahrelang andauernde Massenarbeitslosigkeit die Demokratie und die Unabhängigkeit Oesterreichs unterminiert hatte. Am 7. Juni 1938 legte der Bundesrat eine Botschaft vor über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,

deren Anträge noch über die Initiative, die vorher als untragbar bezeichnet worden war, hinausging. In der Botschaft wurde eingangs auf die Ereignisse in Oesterreich hingewiesen, und die Schlussfolgerungen fasste der Bundesrat in folgende doppelte Zielsetzung zusammen:

«...in ein erneutes und vertieftes Gelöbnis, alles zu tun und nichts zu versäumen, um die Verteidigung unseres Landes zur Erhaltung unserer nationalen Selbständigkeit und Unabhängigkeit bis zum äussersten erreichbaren Grade auszubauen und sicherzustellen; und in die Absicht, zur Ueberwindung der wirtschaftlichen Notstände, wie sie in der Form der Arbeitslosigkeit und anderer Existenzsorgen als Rückstände einer siebenjährigen schweren Wirtschaftskrisis immer noch bestehen, durch den planmässigen Einsatz vermehrter Mittel und Energien des Staates noch aktiver zu sein als bisher.»

II.

Die militärische Landesverteidigung.

Vor 1933 wurde in der Regel für das schweizerische Militärwesen nur das ausgegeben, was jährlich im ordentlichen Voranschlag enthalten war. Die Militärausgaben bewegten sich um etwa 90 Millionen Franken jährlich. An ausserordentlichen Krediten wurden im Jahre 1925 16,5 Millionen Franken bewilligt für die Ausrüstung der Armee mit leichten Maschinengewehren, wozu im Jahre 1930 ein Kredit von 20 Millionen Franken kam für die Schaffung der Flugwaffe.

Anfang 1933 kam in Deutschland der Nationalsozialismus zur Macht. Bald darauf begann die Aufrüstung in Deutschland, zuerst geheim und nachher offen, was die übrigen Staaten ebenfalls zu einer ungeheuren Steigerung der Rüstungsaufwendungen zwang. Auch die Schweiz griff zu ausserordentlichen Massnahmen, um die Armee den Anforderungen der Zeit anzupassen. Neben der Erhöhung des ordentlichen Militärbudgets, das von 91 Millionen Franken im Jahre 1933 auf 106 Millionen 1937 und 132 Millionen nach dem Voranschlag für das Jahr 1939 heraufgesetzt wurde, bewilligte die Bundesversammlung in verschiedenen Malen grosse ausserordentliche Kredite zur Verstärkung der militärischen Landesverteidigung. Wir wollen diese **a u s s e r o r d e n t l i c h e n** **K r e d i t e** hier aufführen:

		Mill. Fr.
1933	Kredite für die Auffüllung der Reserven	15
	Kredit zur Verbesserung und Ergänzung der Bewaffnung und Ausrüstung der Armee	82
1936	Kredit für die Verstärkung der Landesverteidigung . . .	235
1937/38	Verwendung des Betrages, um den die Wehranleihe über- zeichnet wurde	100
	Total der ausserordentlichen Kredite 1933/38	432

Ausserdem wurde eine Reihe von **o r g a n i s a t o r i s c h e n** **M a s s n a h m e n** beschlossen, die die Wehrbereitschaft der

Schweiz erhöhen sollen, vor allem die Einführung der neuen Truppenordnung, die Verlängerung der Rekrutenschulen und der Wiederholungskurse, die Organisation der Kriegswirtschaft, die Einführung der Hilfsdienstpflicht.

Die politische Beunruhigung, die seit dem Frühjahr 1938 fast ununterbrochen anhielt, veranlasste eine erneute Prüfung der Frage, ob nun auch alles Erforderliche vorgekehrt sei, um im Ernstfalle unsere Grenzen verteidigen zu können. Der Bundesrat antwortete in der Botschaft vom 7. Juni 1938 mit dem Begehren nach weitem 193 Millionen Franken für den Ausbau der Landesverteidigung, wozu noch 20 Millionen Franken für die Eindeckung mit lebenswichtigen Gütern zu rechnen sind, die aber vermutlich beim Verkauf der Waren wieder eingehen werden.

Nun hätte die Bundesversammlung diese Kredite endgültig bewilligen können, wie sie das schon mit den bisherigen ausserordentlichen Rüstungsaufwendungen gemacht hat und wie sie es auch machen wird beim neuen Kreditbegehren von 190 Millionen Franken, das der Bundesrat mit Botschaft vom 3. April 1939, ebenfalls für den Ausbau der militärischen Landesverteidigung, gestellt hat.

Die Volksabstimmung ist auch nicht notwendig geworden wegen der übrigen Kredite für Arbeitsbeschaffung, die bisher ebenfalls von der Bundesversammlung abschliessend bewilligt worden sind. Sondern formell gibt die Verbindung der Anträge mit einer Steuer die Begründung für die Volksabstimmung vom 4. Juni.

Wir begrüssen es jedoch, dass den Stimmberechtigten Gelegenheit geboten wird, zu den Krediten für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung Stellung zu nehmen, denn diese Abstimmung wird dem Parlament und dem Bundesrat zeigen, wie das Volk über diese Fragen denkt. Sie ist daher auch wichtig in ihrer Wirkung für die künftige Politik.

III.

Die Abstimmungsvorlage.

Der Wortlaut der Vorlage, über die die Stimmberechtigten am 4. Juni zu entscheiden haben, ist folgender:

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 1.

Zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird dem Bundesrat ein Kredit von 327,7 Millionen Franken eröffnet.

Art. 2.

Der Bundesrat verwendet diesen Kredit nach Massgabe des von der Bundesversammlung genehmigten Programms.

Art. 3.

¹ Der Bund ist befugt, zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung eine jährlich zu berechnende Ausgleichsteuer zu erheben von Unternehmungen des Detailhandels, deren Umsatz im Detailverkauf in dem

der Veranlagung vorausgehenden Jahre den Betrag von Fr. 200,000 überstiegen hat. Unter diese Bestimmung fallen auch Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants, sowie industrielle und gewerbliche Betriebe, die eigene oder fremde Erzeugnisse im Detail abgeben. Die Ausgleichsteuer wird so lange erhoben, bis ihr Ertrag ohne Zins die Summe von 140 Millionen Franken erreicht haben wird.

² Die Steuer ist progressiv und bemisst sich nach dem Detailumsatz unter Berücksichtigung der Geschäftsart. Der Umsatz mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmungen, die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bilden, ist zusammenzurechnen.

³ Die Ausführungsbestimmungen werden für Warengattungen, für die besondere Verhältnisse vorliegen, Erleichterungen oder Steuerfreiheit vorsehen. Sie werden für eine staffelweise Einführung der Ausgleichsteuer in den ersten zwei Steuerjahren sorgen.

⁴ Die Belastung des steuerbaren Umsatzes beträgt mindestens zwei vom Tausend und höchstens:

- a) vier vom Hundert für Einheitspreisgeschäfte;
- b) zweieinhalb vom Hundert für Waren- und Kaufhäuser, Unternehmungen mit fahrenden Läden und für Versandgeschäfte, die mehrere Warengattungen führen;
- c) anderthalb vom Hundert für Filialunternehmungen sowie für Versandgeschäfte, die nur eine Warengattung führen;
- d) siebeneinhalb vom Tausend für Selbsthilfegenossenschaften und für Detailunternehmungen anderer Art.

Die Höchstbelastung beginnt in allen Fällen bei einem Jahresumsatz von zehn Millionen Franken.

⁵ Bezahlte Ausgleichsteuern sind bei der Einschätzung für eidgenössische und kantonale direkte Steuern als geschäftsmässig begründete Unkosten anzuerkennen und dürfen nicht als Bestandteil des reinen Einkommens, Erwerbs oder Ertrags belastet werden.

⁶ Ueber die zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmung erforderlichen Vorschriften beschliesst die Bundesversammlung endgültig.

Art. 4.

Wird der Währungsausgleichsfonds der Schweizerischen Nationalbank als Reingewinn verfügbar, so sind ihm 75 Millionen Franken zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen des Bundes für die Arbeitsbeschaffung zu entnehmen. Ein gleicher Betrag ist dann, vorbehältlich der endgültigen Regelung der Verteilung des Fonds, den Kantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zuzuwenden. Inzwischen wird die Nationalbank dem Bunde und, im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, den Kantonen gegen Schatzscheine zu einem unter dem offiziellen Diskontsatz liegenden Zinsfuss Kredite bis zum Höchstbetrage von je 75 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Diese von Bund und Kantonen eingereichten Schatzscheine verfallen im Zeitpunkt der Auflösung des Währungsausgleichsfonds und werden alsdann gegebenenfalls mit den Anteilen von Bund und Kantonen verrechnet.

IV.

Welche Arbeiten sind in Aussicht genommen?

In der Verfassungsvorlage, die allen Stimmberechtigten ausgehändigt wird, ist nur der verlangte Kredit und die Finanzierung enthalten. Dagegen wird nichts darüber gesagt, wie der Kredit im einzelnen verwendet wird. Wir möchten deshalb das Pro-

gramm, das von der Bundesversammlung genehmigt worden ist durch den Bundesbeschluss vom 6. April 1939, hier in seinen Hauptzügen anführen. Es enthält die rein militärischen Massnahmen, sodann den Bau von Verkehrslinien, die strategische Bedeutung haben, und ausserdem Massnahmen der rein zivilen Arbeitsbeschaffung und zur Förderung der Wirtschaft:

a) Militärische Massnahmen:

	in Mill. Fr.
Ausbau der Bewaffnung	24,1
Ausbau der Fliegerwaffe	50
Ausbau der Befestigungsanlagen	39
Anlage von Munitionsreserven	27,1
Korpsmaterial und Materialreserven	13,8
Erstellen militärnotwendiger Gebäude	3,3
Militärische Bauten (Benzintanks, unterirdische Magazine, Montagegebäude für Flugzeuge usw.)	16,4
Verschiedenes	2,7
Sicherstellung der Landesversorgung:	
Beschaffung von Kohle	22,8
Beschaffung anderer Waren	10
Erstellung von Tanks und Lagerräumen	7,2
Total der Militärausgaben	216,4
Abzügl. Wiedereingänge beim Verkauf der Vorräte	20
Total der zu deckenden Militärausgaben	196,4

Diese militärischen Kredite erfuhren in der Bundesversammlung keine grundsätzliche Anfechtung. Meinungsverschiedenheiten bestanden höchstens darüber, ob allenfalls noch grössere Mittel für den Ausbau der Flugwaffe vorgesehen werden sollen. Doch es handelt sich bei allen diesen Aufwendungen nur um eine Etappe im Ausbau unserer militärischen Abwehr. Lücken, die sich da und dort bemerkbar machen, können später ausgefüllt werden.

b) Bau von strategischen Verkehrslinien:

	in Mill. Fr.
Doppelspur Brunnen—Flüelen (Beitrag an die SBB)	8
Doppelspur Taverne—Lugano (Beitrag an die SBB)	1,8
Elektrifikation der Brünigbahn (Beitrag an die SBB)	4,1
Beitrag an die Berninabahn für lawinensichere Linienführung	0,2
Bau einer Strasse über den Kistenpass	20
Ausbau der Oberalpstrasse, Oberalpbahn, Lukmanier- und Klausenstrasse	15
Total	196,4

Diese Projekte wurden teilweise hart umstritten. Das gilt namentlich vom Bau der Strasse über den Kistenpass. Die Vertreter des Kantons Graubünden vor allem hätten lieber eine weiter östlich gelegene Passstrasse gehabt oder dann eine Bahnverbindung des Oberrheintales mit dem Reusstale. Ferner wurde ein Antrag um den Ausbau der Brünigbahn auf Normalspur gestellt,

der aber der hohen Kosten wegen abgelehnt wurde. Es ist jedoch anzunehmen, dass diejenigen, die mit ihren Begehren zu einzelnen Projekten unterlegen sind, deswegen nicht in Opposition zur Gesamtvorlage treten werden.

Ernstere Einwände hört man aus der Westschweiz. Dort wird geltend gemacht, dass für den ganzen französisch sprechenden Teil unseres Landes keine Bahn und keine Strassenprojekte in diesem Programm enthalten seien. Man muss aber unsere westschweizerischen Mitbürger darauf aufmerksam machen, dass diese strategischen Verkehrslinien nicht einzelnen Landesgegenden zuliebe gebaut werden, sondern dass sie der Landesverteidigung dienen. Sie müssen daher dort erstellt werden, wo das militärische Interesse bessere Verbindungslinien verlangt. Ihr Bau ist im Interesse des ganzen Landes und damit auch der Westschweiz gelegen. Wir hoffen, dass die welschen Eidgenossen das einsehen werden und dass keiner der Vorlage seine Zustimmung versagt, weil 49 Millionen Franken für Bahn- und Strassenbauten hauptsächlich in der Ostschweiz vorgesehen sind. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die übrige Arbeitsbeschaffung im Betrage von 349 Millionen Franken nicht regional konzentriert ist, sondern über das ganze Land verteilt wird.

c) Förderung der Wirtschaft und zivile
Arbeitsbeschaffung, Luftfahrt:

Exportförderung	25
Förderung des Fremdenverkehrs	6
Beiträge an Treuhandinstitutionen des Gewerbes	1
Bodenverbesserungen, Wasserbau, Forstwirtschaft	18,5
Arbeitslager, Kurse, Sonderhilfe für kaufmännische und künstlerische Berufe, bergbäuerliche Heimarbeit	8
Ausbau der zivilen Luftfahrt	4
Bundesbeiträge an kantonale Arbeitsbeschaffung für 1940 und 1941, evtl. 1942	90
	<hr/> 152,5

Es ist zu begrüßen, dass bei der zivilen Arbeitsbeschaffung auch namhafte Mittel, zusammen 31 Millionen, zugunsten der Exportindustrie und des Fremdenverkehrs vorgesehen sind. Die inländische Wirtschaft, insbesondere das Baugewerbe, wird am stärksten begünstigt werden durch die 90 Millionen Franken, die als Bundesbeiträge an die Massnahmen der Arbeitsbeschaffung der Kantone gedacht sind. Dieser Kredit hält sich durchaus im Rahmen der bisher bewilligten Mittel für diese Zwecke, nur dass er jetzt, statt nur für ein Jahr, für die Jahre 1940/41 und eventuell noch 1942 gleichzeitig bewilligt wird. Das Baugewerbe, das immer noch weitaus am stärksten unter der Arbeitslosigkeit leidet, wird einerseits durch die Festungs- und Strassenbauten und andererseits durch diese Beiträge an die kantonale Arbeitsbeschaffung eine Entlastung erfahren.

Die Auswirkung des gesamten Arbeitsbeschaffungsprogramms auf den Arbeitsmarkt ist sehr schwer abzuschätzen, insbesondere deshalb, weil eine Reihe von Arbeiten jetzt schon im Gange sind und nur die zusätzlichen Arbeiten einen weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit ermöglichen. Immerhin ist anzunehmen, dass sich die Zahl der Arbeitslosen unter dem Einfluss dieser Aktion erheblich vermindern wird, unter der Voraussetzung, dass in der privaten Wirtschaft kein neuer Rückschlag eintritt.

V.

Die Finanzierung.

Natürlich genügt es nicht, für 398 Millionen Franken Kredite zu beschliessen. Man muss auch wissen, wie sie gedeckt werden sollen. Vorläufig können die Mittel wohl in Form von Bankkrediten oder durch Anleihen finanziert werden. Früher oder später müssen sie jedoch von den Steuerzahlern aufgebracht werden. Die Vertreter der Arbeiterschaft in den eidgenössischen Räten beantragten, die endgültige Finanzierung nicht in dieser Vorlage zu beschliessen, sondern gleichzeitig mit der noch in Aussicht stehenden Finanzreform vorzunehmen. Der Bundesrat hat diesen Weg abgelehnt und wenigstens einen Teil der Finanzierung in die Vorlage selbst aufgenommen. Das Parlament ist ihm gefolgt. Es hat allerdings den bundesrätlichen Finanzierungsvorschlag stark verändert.

Die Finanzierung ist nun auf folgenden drei Wegen vorgesehen:

a) Sämtliche Ausgaben, die direkt die militärische Landesverteidigung betreffen, sollen durch eine Wehrsteuer oder eventuell ein Wehropfer gedeckt werden. Diese Frage wird jedoch nicht in dieser Vorlage gelöst, sondern es wird später eine besondere Abstimmung hierüber stattfinden müssen. Ein Anfang mit der Wehrsteuer ist indessen schon gemacht, indem der Anteil des Bundes an der Krisenabgabe für die Jahre 1939/41 zur Verzinsung und Tilgung der ausserordentlichen Wehrausgaben verwendet wird, gemäss Volksabstimmung vom 27. November 1938.

b) Ein Teil der Ausgaben für zivile Arbeitsbeschaffung soll aufgebracht werden durch die Ausgleichsteuer auf Grossunternehmungen des Detailhandels. Nach dem bundesrätlichen Antrag hätte die Ausgleichsteuer den Gesamtbetrag der nicht rein militärischen Ausgaben decken sollen, also mehr als 200 Millionen Franken. In den Beratungen wurde diese Summe auf 140 Millionen Franken heruntersetzt. Die Ansätze der Ausgleichsteuer sind in der Vorlage, die wir weiter vorn schon angeführt haben, genannt. Sie steigen von 2 Promille bei einem Umsatz von 200,000 Franken auf den Höchstsatz, der bei einem Umsatz von 10 Millionen erreicht wird und der für Genossenschaften $\frac{3}{4}$ Prozent, für Waren-

häuser und Migros $21\frac{1}{2}$ Prozent und für die Epa 4 Prozent beträgt.

Diese Ausgleichssteuer ist eine Hauptursache der Opposition gegen die Vorlage. Sie hat zweifellos eine Reihe von Nachteilen. Man darf diese jedoch nicht übertreiben, zumal die Steuer ja nur für eine begrenzte Zeit beschlossen wird. Vor allem aber muss man abwägen, ob die Nachteile dieser Ausgleichssteuer so stark ins Gewicht fallen können, dass sie eine Ablehnung der gesamten Vorlage rechtfertigen würden. Vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus muss das sicher verneint werden.

c) Der Abwertungsgewinn der Nationalbank hätte nach unserer Auffassung verwendet werden können, um die gesamte zivile Arbeitsbeschaffung ausreichend zu finanzieren. Die Vertreter der Arbeiterschaft und der übrigen Richtliniengruppen haben denn auch solche Anträge verfochten. Es gelang jedoch nicht, die Ausgleichssteuer durch diese Finanzierung vollständig zu ersetzen. Dagegen konnte wenigstens erreicht werden, dass ein Teil der Finanzierung auf diesem Wege erfolgt. Die Nationalbank ist verpflichtet, dem Bunde 75 Millionen Franken Kredit zur Verfügung zu stellen für die Arbeitsbeschaffung in Form von sehr niedrig verzinslichen Schatzscheinen, die später bei einer Verteilung des Abwertungsgewinnes der Nationalbank zu verrechnen sind. Ein Betrag von ebenfalls 75 Millionen Franken ist den Kantonen im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung unter gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Damit werden 150 Millionen Franken für Arbeitsbeschaffung eingesetzt, die nicht durch Steuern finanziert werden müssen, sondern die, wenn auch nicht jetzt schon, so doch später dem Abwertungsgewinn der Nationalbank entnommen werden, der 658 Millionen beträgt (bei einer Abwertung von 30 Prozent).

Sehr wichtig ist, dass dadurch auch die Kantone Mittel in die Hand bekommen, um ihre Arbeitsbeschaffung zu finanzieren. Ein Einwand, der gerade aus den armen Krisenkantonen gemacht wurde gegen die bisherigen Aktionen für Arbeitsbeschaffung war der, dass nur die Kantone mit relativ guten Finanzen sich die eidgenössischen Subventionen sichern können, während sie, die es am nötigsten hätten, leer ausgehen, da sie die vom Bund verlangten kantonalen Subventionen nicht aufbringen könnten. Dieser Einwand wird gerade durch diese Vorlage hinfällig.

VI.

Die Gegner der Vorlage

befinden sich namentlich in den Reihen der Rechtsparteien, bei den Liberal-Konservativen und beim rechten Flügel der Freisinnigen und Katholisch-Konservativen. Im Nationalrat haben in der Schlussabstimmung 8 Stimmen sich gegen die Vorlage erhoben,

hauptsächlich Westschweizer, gegen 112 Befürworter. Im Ständerat war das Stimmverhältnis 24 gegen 4. Auch in den Kreisen des Handels- und Industrievereins wurde anfänglich heftige Kritik geübt am Arbeitsbeschaffungsprogramm. Wie weit sich die Opposition von dieser Seite in der Abstimmungskampagne bemerkbar machen wird, wissen wir noch nicht.

Ferner ist anzunehmen, dass jene Unternehmungen, die durch die Ausgleichsteuer betroffen werden, insbesondere die Warenhäuser und die Einheitspreisgeschäfte, den Versuch machen werden, die Vorlage zu verwerfen. Freilich werden sie kaum unter ihrer eigenen Flagge, sondern unter dem Mantel der Anonymität kämpfen. Die Genossenschaften der Westschweiz sind ebenfalls unter den Opponenten zu finden. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat es jedoch abgelehnt, die Neinparole herauszugeben. Die Delegiertenversammlung vom 30. April beschloss mit 304 gegen 158 Stimmen, die Stimme freizugeben.

Die Gegner lassen in ihrer Propaganda die militärischen Massnahmen unangefochten und konzentrieren ihren Angriff auf die zivile Arbeitsbeschaffung. Dass der Staat in die Wirtschaft eingreift und Mittel aufwendet zur Beschäftigung von Arbeitslosen, ist den unentwegten Verfechtern der nicht mehr existierenden « freien Wirtschaft » ein Dorn im Auge. Sie glauben, der Staat habe sich nicht um Arbeitsbeschaffung zu kümmern, auch dann nicht, wenn die private Wirtschaft versagt. Bundesrat Obrecht ist sogar des « Marxismus » bezichtigt worden, weil er diesen Vorschlag auf vermehrte Arbeitsbeschaffung eingebracht und verteidigt hat.

Wir halten es nicht für notwendig, uns hier mit diesen antiquierten Argumenten eingehend auseinanderzusetzen. Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass auch im Programm der sogenannten « zivilen Arbeitsbeschaffung » grosse Summen (49 Millionen Franken für Bahnen und Strassen, 4 Millionen für Luftfahrt) enthalten sind, die eigentlich für die militärische Landesverteidigung bestimmt sind. Die Subventionen an die kantonale Arbeitsbeschaffung bewegen sich im Rahmen der bisherigen Aufwendungen. Wesentlich erhöht sind eigentlich nur die Ausgaben für die Förderung von Export und Fremdenverkehr.

Das wichtigste Argument zur Widerlegung der gegnerischen Einwände ist zweifellos der Hinweis darauf, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit heute ein Stück Landesverteidigung darstellt. Die vielen hundert Millionen für das Militär wären nutzlos, wenn es nicht gelänge, unsere Demokratie auch im Innern unangreifbar zu machen und zu erhalten. Das Schicksal Deutschlands und Oesterreichs sei uns eine Warnung. Hätte man dort rechtzeitig den Einsatz grosser Mittel für Arbeitsbeschaffung gewagt, so wäre jenen Staaten eine politische Umwälzung erspart geblieben, die unendlich viel grössere Lasten und ausserdem den

Verlust der Freiheit mit sich gebracht hat. Dieser Einsicht kann sich heute sicher kein vernünftig denkender, demokratisch gesinnter Schweizer entziehen.

*

So glauben wir denn, dass die schweizerische Arbeiterschaft und das gesamte Schweizer Volk das grösste Interesse haben an einer **A n n a h m e** der Abstimmungsvorlage vom 4. Juni. Alle, die unsere Demokratie erhalten wollen, müssen sich für dieses Projekt einsetzen. Es ist nicht nur eine Mehrheit der Stimmberechtigten notwendig, sondern auch das **M e h r d e r S t ä n d e s t i m m e n**. Zudem darf nicht nur eine knappe Mehrheit erreicht werden, die den Behörden Anlass geben könnte, die Aktion für Arbeitsbeschaffung nachher zu verschleppen. Ein **s t a r k e s M e h r** muss zeigen, dass unser Volk **v e r m e h r t e A n s t r e n g u n g e n** wünscht für die Landesverteidigung und für die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit. Die Abstimmung ist auch wichtig als Beweis dafür, dass die Demokratie ohne Terror und Vergewaltigung grosse Leistungen zustande bringt. Das Abstimmungsergebnis vom 4. Juni muss eine eindrucksvolle Kundgebung der Schweiz für die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und Freiheit werden.

Zur Frage der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von G. W e n k.

Nachdem Herr Bundesrat Obrecht vor den Angestellten in Zürich erklärt hat, dass eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht zu erwarten sei, wendet sich die Aufmerksamkeit der an der Versicherung Interessierten wieder mehr der Schaffung privater und kantonaler Versicherungen zu. Es besteht die Gefahr, dass an Stelle eines umfassenden Werkes eine Zersplitterung tritt, die grösser und für die Freizügigkeit hemmender sein wird, als es die Zersplitterung in der Arbeitslosenversicherung ist. Es ist deshalb Pflicht aller, die eine möglichst allgemeine, die Freizügigkeit im ganzen Lande ermöglichende Versicherung wünschen, rechtzeitig auf diese Gefahr aufmerksam zu machen.

Die Zersplitterung kann wenigstens teilweise dadurch vermieden werden, dass der Bund an die Beträge, die er an Versicherungsinstitutionen leistet, die im Interesse der Sache notwendigen Bedingungen knüpft. Vor allem sollte verhindert werden, dass durch die Verzettelung der Mittel eine umfassende Lösung verunmöglicht wird. Das müsste aber der Fall sein, wenn der